

- 4.4. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Änderung der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben können, wird eine Gebühr von
150 M (75 M)
erhoben.

In besonderen Härtefällen kann zu Ziff. 4.2. und Ziff. 4.3. durch die zuständige Fachabteilung des ASMW über eine Gebührenminderung bzw. über Gebührenerlaß entschieden werden.

5. Akkreditierung von Prüflabors und Zulassung von Betrieben

- 5.1. Für die Akkreditierung von Prüflabors und für die Zulassung von Betrieben werden nachstehende Gebühren erhoben:

- 5.1.1. Prüfung des Akkreditierungs-/Zulassungsantrages
250 M (100 M)

- 5.1.2. Überprüfung des Labors oder Betriebes
45 M je Stunde und Person
(135 M je Tag und Person)

- 5.1.3. Erteilung und Verlängerung der Akkreditierungs-/Zulassungsurkunde
200 M (100 M).

Diese Regelungen gelten nicht für meßtechnische Prüfstellen des ASMW.

6. Zulassung und Approbation von Erzeugnissen¹

- 6.1. Für die Zulassung von Erzeugnissen werden folgende Gebühren festgelegt:

- 6.1.1. Antragsgebühr je Erzeugnistyp
100 M¹

- 6.1.2. Gebühr für die technische Prüfung zu den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 und im Abschnitt I festgelegten Sätzen

- 6.1.3. Gebühr für die Erteilung des Zertifikats
250 M (200 M)

- 6.1.4. Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats
150 M (100 M)
zuzüglich der Gebühr für die technische Prüfung.

- 6.2. Zulassung für Verpackungsmittel und Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter
Die Gebühren für die Zulassung betragen:

- 6.2.1. für Verpackungsmittel für den Transport gefährlicher Güter
500 M

- 6.2.2. für Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter
200 M
zuzüglich 1 % der betroffenen industriellen Warenproduktion des zu versendenden gefährlichen Gutes, maximal jedoch 500 M.

- 6.3. Für die Approbation von Erzeugnissen gelten folgende Gebühren:

- 6.3.1. Antragsgebühr je Erzeugnistyp
100 M
(Die Antragsgebühr ist vor Beginn der Prüfung vom Antragsteller zu entrichten.)

- 6.3.2. Gebühr für die technische Prüfung zu den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 und im Abschnitt I festgelegten Sätzen

- 6.3.3. Gebühr für die Erteilung des Zertifikats pro Gültigkeitsjahr
500 M

- 6.3.4. Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats pro Gültigkeitsjahr
350 M
zuzüglich der Gebühr für die technische Prüfung

- 6.3.5. Gebühr bei Zurückziehung einer beantragten Prüfung durch den Antragsteller entsprechend dem Anteil des bereits durchgeführten Prüfumfanges, mindestens jedoch in Höhe von 50 % der Gebühr für die technische Prüfung, V.

7. Internationale Zertifizierungssysteme

Für Aufgaben, die sich aus dem Beitritt der DDR zu internationalen Zertifizierungssystemen (wie z. B. „System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse im RGW [SEPRO-SEV]“, „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung [ECE]“) ergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

- 7.1. für die Antragsstellung (Aufnahme in die Erzeugnisliste/Reservierung einer ECE-Genehmigungsnummer)
100 M

- 7.2. für die Erteilung, Verlängerung, Ablehnung oder Aberkennung des Zertifikats bzw. Genehmigungszeichens (z. B. Übereinstimmungszeichen, E-Zeichen)
250 M

- 7.3. Prüfgebühren für die technische Prüfung zuzüglich 20 % der in den vom ASMW beauftragten Prüfstellen für die Durchführung der Prüfungen angefallenen Kosten

- 7.4. für Teilprüfungen (z. B. nach einer ECE-Regelung zum Zweck der Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung)

eine Teilgebühr entsprechend dem angefallenen Aufwand, mindestens jedoch 20 % der Gebühren für die Erteilung des Zertifikats/Genehmigungszeichens

- 7.5. für Prüfungen und Kontrollen, die außerhalb der DDR erfolgen
80 M je Stunde

- 7.6. für technisch-organisatorische Leistungen
25 M je Stunde.

- 7.7. Sind Übersetzungen erforderlich oder Dokumentationen (Zertifikate, Prüfprotokolle) in einer Fremdsprache anzufertigen, sind die zusätzlichen Aufwendungen entsprechend Abschnitt I in Rechnung zu stellen.

8. Zulassungsprüfungen von Meßmittelbauarten

Für die Durchführung von Zulassungsprüfungen von Meßmittelbauarten zur Eichung und in Realisierung der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Zulassungsprüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 8.1. Anmeldegebühr je Antrag auf Zulassungsprüfung einer Meßmittelbauart
100 M

(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Prüfung vom Antragsteller zu entrichten.)

- 8.2. Gebühr für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Zurückziehung einer beantragten Zulassungsprüfung nach dem Aufwand.

9. Anschlußmessungen und andere Prüfungen für Antragsteller außerhalb der DDR.

Für Anschlußmessungen und andere metrologische Prüfungen sowie für die Durchführung von Zulassungsprüfungen im Auftrag von Betrieben und Institutionen außerhalb der DDR werden folgende Gebühren erhoben:

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. November 1987 über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. I Nr. 29 S. 277).